

7. Die Anwendung von **Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges** nach **Abs. 5** ist darauf gerichtet, die staatliche Autorität mit den gesetzlich gebotenen Mitteln durchzusetzen und durch entschlossenes Handeln der Strafvollzugsangehörigen die erforderliche Sicherheit sowie Disziplin und Ordnung aufrechtzuerhalten bzw. ernste Folgen für das Leben, die Gesundheit von Personen oder die Sicherheit, unverzüglich zu verhindern. Sie ist nur zulässig, wenn auf andere Weise ein Angriff auf Leben oder Gesundheit, ein Fluchtversuch oder Widerstand gegen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit nicht beseitigt werden können. Dies sind Handlungen Strafgefangener, die bereits zu einer unmittelbaren Konfrontation mit den zur Bewachung oder Beaufsichtigung eingesetzten Strafvollzugsangehörigen oder anderen Personen geführt haben. Dabei liegt die Notwendigkeit der Abwehr einer unmittelbaren Gefahr vor, die eine Androhung von Sicherungsmaßnahmen nach **Abs. 2** ausschließt. In der Regel wird es erforderlich sein, auch ohne vorherige Entscheidung des Leiters einer Strafvollzugseinrichtung bzw. eines Jugendhauses sofort die Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges anzuwenden. In diesem Fall tragen die Strafvollzugsangehörigen eine hohe Verantwortung, was einschließt, daß sie sich der Tragweite ihres Handelns stets bewußt sind. Bei der Anwendung des unmittelbaren Zwanges dürfen Hilfsmittel angewendet werden. Das darf nur in dem Umfang und in der Art und Weise erfolgen, wie es zur Beseitigung der unmittelbaren Gefahr unbedingt notwendig ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Gewalttätigkeiten, vor allem tätliche Angriffe, abzuwehren sind oder der Widerstand Strafgefangener gebrochen werden muß und dazu die Anwendung einfachen unmittelbaren körperlichen Zwanges nicht ausreicht.
8. Nach **Abs. 6** darf bei Vorliegen der in den **Abs. 1** und **2** genannten Bedingungen die **Schußwaffe im äußersten Fall**, entsprechend der Schußwaffengebrauchsvorschrift, erfolgen. Der äußerste Fall beschränkt von Anfang an die Anwendung der Schußwaffe als **letzte verbleibende Möglichkeit** nur auf die Verhinderung der Vollendung eines Angriffes gegen das Leben oder die Gesundheit von Personen bzw. auf die Verhinderung schwerwiegender Folgen für den sicheren Schutz des sozialistischen Staates und seiner Bürger.